

## **GEMEINDE SAAS-FEE**



## **Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

## **Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

Die Einwohnergemeinde Saas-Fee beschliesst gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA):

### **Art. 1**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

### **Zweck**

### **Art. 2**

Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert. Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung und die zuständige Behörde hin.

### **Videoüberwachung**

### **Art. 3**

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

### **Einrichtung der Überwachungskameras**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung in der Einsatzleitstelle der Gemeindepolizei gespeichert.

<sup>2</sup> Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beauftragt den Leiter der Gemeindepolizei Saas-Fee sowie dessen Stellvertreter mit der Reproduktion, Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

### **Aufschaltung von Videoaufnahmen in der Einsatzzentrale**

### **Art. 5**

Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin Einsicht genommen.

### **Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Sämtliche Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit und die Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.

Die Protokollierung umfasst den Grund der Aufschaltung bzw. des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person die Aufschaltung

### **Protokollierung**

bzw. der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei. In der Regel sind die Protokolle dem Gemeinderat monatlich zuzustellen.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

<sup>2</sup> Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 72 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden.

#### **Datensicherheit Aufbewahrung und Vernichtung**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob:

a) Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;

<sup>2</sup> Er beantragt bei festgestellten Mängel erforderliche Massnahmen.

#### **Datenschutz- kontrollorgan**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

#### **Schluss- bestimmung**

Saas-Fee, 15. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Felix Zurbriggen

Roger Kalbermatten